

Lösung 1

1. Nennen Sie drei Elemente, die traditionellerweise den Staat definieren.

Staatsgebiet (Land), Staatsvolk (Bevölkerung) und Staatshoheit (Souveränität).

2. Nennen Sie ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichem und Privatem Recht.

Öffentliches Recht: Grundsatz der Unterordnung und Legalitätsprinzip; nur zwingende Gesetzesbestimmungen.
Privates Recht: Grundsatz der Gleichordnung und Privatautonomie; zwingende und dispositive Gesetzesbestimmungen.

Lösung 2

1. Beschreiben Sie, weshalb sich nach über hundert Jahren eine Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung aufdrängte.

Die Sprache der Bundesverfassung war in weiten Teilen veraltet und umständlich. Durch die vielen Revisionen wurde die Verfassung immer unübersichtlicher. Insbesondere liess die Systematik zu wünschen übrig.

2. Vergleichen Sie die (neue) Präambel mit dem Text der Präambel von 1847 und beschreiben Sie, was Ihnen auffällt.

Gemeinsamkeit: Auch die neue BV ruft Gott an.
Unterschiede: Anstelle von Einheit, Kraft und Ehre wird Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden angestrebt. Neu wird die Verantwortung gegenüber der Schöpfung, die Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt und die Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen erwähnt. Neu wird auch die gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung und das Wohl der Schwachen aufgeführt.

Lösung 3

- Die Macht im Staat geht vom **Volk** aus.
- Der Staat garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern **grundlegende Rechte**.
- Der Grundsatz der **Gewaltenteilung** verhindert die **Konzentration der Staatsmacht** auf einzelne Personen oder Gruppierungen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich **die Mehrheit**, auch die Anliegen von Minderheiten müssen bei politischen Entscheidungen aber angemessen **berücksichtigt werden**.
- In einer modernen **Monarchie** liegt zwar formell die Staatsgewalt nicht beim Volk, sondern bei **einem Alleinherrscher (Fürst, König)**. Die tatsächliche Staatsgewalt übt dagegen eine demokratisch ernannte **Regierung** und ein vom Volk gewähltes **Parlament** aus.
- Wird die Staatsmacht von einem Einzelnen oder einer Gruppierung (z.B. einer Partei oder einer Gruppe von Offizieren) ausgeübt, spricht man von einer **Diktatur**. Oft werden dabei die **Grundrechte (Menschenrechte)** der Bürgerinnen und Bürger verletzt.

Lösung 4

Ziele	Mittel
Schutz der Freiheit, Wahrung der Unabhängigkeit	A , G , P, Z
Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, dem Zusammenhalt und der kulturellen Vielfalt	F, J , L , W
Möglichst grosse Chancengleichheit	B , S , U
Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Förderung einer gerechten und friedlichen internationalen Ordnung.	E , L , N

Die Zuordnungen sind nicht immer eindeutig:

L (Landwirtschaftspolitik) ist bei zwei Zielen aufgeführt.

T (Tabaksteuer) lässt sich nicht eindeutig einem der Ziele zuordnen.

Das Beispiel soll aber Anlass zu Diskussion bieten.

Lösung 5

Ein Zusammenschluss von souverän bleibenden Teilstaaten zur Lösung gewisser Aufgaben heisst **Staatenbund**, typische Beispiele sind **UNO** und **EU**. Seit 1848 wird die Schweiz als **Bundesstaat** bezeichnet, andere typische Beispiele sind **USA** und **Deutschland (Österreich u.a.)**. Frankreich dagegen ist ein **Einheitsstaat**, die Gliedstaaten verfügen über **wenig Kompetenzen**, die wesentlichen Entscheidungen werden von der **Zentralregierung** in Paris getroffen. Ähnlich ist der Staatsaufbau auch in **Italien** und in **Griechenland**.

Lösung 6

3. Typische Merkmale einer Diktatur sind die eingeschränkte Meinungsfreiheit und die fehlende Gewaltentrennung.
4. Rechtsstaatliches Handeln ist immer an ein öffentliches Interesse gebunden.
6. Rechtsstaatliche Eingriffe müssen im Hinblick auf das Ziel immer verhältnismässig sein.